

Prof. Dr. Alexander Trunk

## **Vorlesung: Unification of law (Rechtsvereinheitlichung)**

SS 2016

Do. 16.00 c.t. – 18.00

Ort: OS 75/II, R. 26

### **21.4.2016: Basics of unification of law: notion, purposes, history**

#### **A. Begrüßung/Einführung**

**I. Gegenstand der Vorlesung:** Rechtsvereinheitlichung, d.h. derjenige Zweig der Rechtswissenschaft, der sich mit der Schaffung und Anwendung gemeinsamer Rechtsnormen für mindestens zwei Staaten beschäftigt. Rechtsvereinheitlichung in diesem Sinne – gemeint ist die internationale Rechtsvereinheitlichung – ist ein Nachbarzweig der Rechtsvergleichung. Aus der Unterschiedlichkeit und dem Vergleich mehrerer Rechtsordnungen ergibt sich häufig der Wunsch, diese Unterschiede, jedenfalls teilweise, durch gemeinsame, „einheitliche“ Regeln zu überbrücken. Die Vorlesung gibt eine Einführung in Regelungstechniken und zentrale Themenbereiche der Rechtsvereinheitlichung. Besonderer Wert wird auch auf die Einbeziehung praktischer Fälle gelegt.

**II. Texte der Vorlesungen:** werden einige Tage nach der Vorlesung auf die Webseite des Instituts (<http://www.eastlaw.uni-kiel.de>) eingestellt.

#### **III. Gang der Vorlesung**

21.04.2016 Basics of unification of law: notion, purposes, history

28.04.2016 Methods of unification of law

05.05.2015 *Holiday*

12.05.2016 Uniform sales law (CISG) I

19.05.2016 Uniform sales law II

26.05.2016 Uniform law in other parts of the law of obligations

02.06.2016 Uniform credit security law

09.06.2016 Uniform transport law I

16.06.2016 *Uniform transport law II (seminar?)*

23.06.2016 Uniform information technology (IT) law

30.06.2016 Approximation of laws in the EU

07.07.2016 Unification of the law of civil procedure

14.07.2016 Unification of insolvency law

**Schwerpunkt in dieser Vorlesung** wird die Privatrechtsvereinheitlichung sein, insbes. im Bereich des privaten Wirtschaftsrechts.

Heute und in der kommenden Woche will ich mit Ihnen Aspekte der Rechtsvereinheitlichung

besprechen, die sich grundsätzlich in allen thematischen Teilbereichen der R.Vereinheitlichung stellen = „Allgemeiner Teil“ der Rechtsvereinheitlichung (Kropholler).

Danach werde ich mit Ihnen verschiedene konkrete Beispiele für internationales Einheitsrecht betrachten – vom UN-Kaufrecht bis zum Transportrecht oder zum Zivilprozessrecht.

**IV. Vorlesung ist Teil der Ausbildung im Schwerpunktbereich (SP) 5 – IPR und R.vgl –** (s. dazu Information auf der Webseite der Fakultät und meines Instituts), aber die Teilnahme steht natürlich allen Studierenden offen, die sich für internationale Bezüge des Rechts interessieren, vor allem auch LLM-Studierenden. Außerdem Lehrangebot für das FFA-Programm Englisch.

Frage nach dem Interessenhintergrund der Teilnehmer:

- In welchem Semester studieren Sie?
- Wer studiert im SP 5? Wer einen anderen SP?
- Wer ist LLM-Student?
- Wer ist Teilnehmer des FFA-Programms?
- Sonstige Gründe?

Beachte auch: Auslandssemester oder ausländisches Studienjahr (z.B. an Univ. Genf) wird als 5./6. Semester angerechnet, aber SP-Arbeit muss hier geschrieben werden.

Im SP 5 gibt es einige Pflichtveranstaltungen, die auch Teil der SP-Prüfung sind, dazu gehört diese Vorlesung. Zusätzlich werden im Themenbereich des SP 5 regelmäßig weitere Veranstaltungen angeboten, die nicht obligatorisch sind, aber Vertiefungsmöglichkeiten anbieten, z.T. auch auf Englisch (z.B. in diesem Semester Vorlesung Negotiating Common Law Contracts, Dr. Zillmer). Gute Englischkenntnisse sind heute eine Pflichtvoraussetzung für alle Berufe im internationalen Bereich sind, und man kann gar nicht genug tun, um schon im Studium möglichst viel Praxis in berufsbezogenem Englisch zu gewinnen (s.a. FFA-Programm).

**Seminar (empfehlenswert zur Vorbereitung auf die SP-Prüfung, aber auch auf die LLM-Arbeit):**

Seminar zu rechtlichen Aspekten der Ostsee- und Schwarzmeerkoooperation (in Salzburg, 17./18.6. 2016)

Vorbesprechung für das Seminar heute nach der Vorlesung im Institut für Osteuropäisches Recht, OS 75, Geb. II, 1. Stock.

## **B. Fallbeispiel zur Einführung**

**Beispielaufgabe:** Sie sind Leiter der Rechtsabteilung eines deutschen Unternehmens, das von einem chinesischen Unternehmen einen größeren Posten Computerartikel erwerben will.

Die Geschäftsleitungen beider Unternehmen sind sich über den Kauf im Prinzip einig, Sie sollen jetzt – mit Ihrem chinesischen Gegenüber, die Einzelheiten des Kaufvertrags aushandeln.

Was haben Sie zu beachten, und inwieweit gibt es hier Fragen, die etwas mit Rechtsvereinheitlichung zu tun haben?

- Anwendbares Recht auf den Kaufvertrag: dt – chines IPR: dt IPR = Rom I-VO = EinheitsR im IPR, so auch früher bereits Art.27 ff EGBGB auf der Grundlage des EVÜ 1980. Auch chines. IPR kann davon geprägt sein: internat. Vereinheitlichungstendenzen auch auf autonomer Grundlage.
- Denkbar auch UN-Kaufrecht (CISG 1980) anzuwenden = Beispiel für EinheitsR im mat. PrivatR. Kann ausgeschlossen werden; ob sich Ausschluss empfiehlt, hängt u.a. davon ab, ob CISG für „Ihre“ Seite als günstiger oder weniger günstig als das nationale Recht angesehen wird.
- Sachrechtlich: Verwendung sog. Incoterms denkbar = Beispiel für „nichtstaatliches“ EinheitsR
- Streitbeilegung: ggf. Schiedsvereinbarung: §§ 1025 ff ZPO beruhen auf UNCITRAL ModellG über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit 1985, Vollstreckung von Schiedsspruch im Ausland richtet sich nach New Yorker Übk 1958 = Beispiel für EinheitsR im Bereich Schiedsgerichtsbarkeit
- Falls keine Schiedsvereinbarung: internat. Zuständigkeit dt. oder anderer Gerichte: teilweise in EuGVVO geregelt = Beispiel für EinheitsR im IZPR

→ Beispiel für anwendungsbezogene Rechtsvereinheitlichung (RA). Denkbar z.B. auch Mitwirkung in internationalen Gremien bei Vorbereitung einer Konvention, oder in EU oder in nat. Gesetzgebung (Ratifikation von Abkommen, Vorbereitung von Vertragsgesetzen).

Rechtsvereinheitlichung ist auch eine wissenschaftliche Aufgabe, z.B. in Dissertationen, Aufsätzen, z.B. Auslegung von EinheitsR oder Entwicklung von Vorschlägen zur R Vereinheitlichung („best practices“)

### **C. Begriff und Gegenstand der Rechtsvereinheitlichung**

1. Ausgangspunkt: Unterschiedlichkeit der Rechtsordnungen

2. Rechtsvereinheitlichung = hier verstanden als Wissenschaft, die sich mit der Schaffung und Anwendung gemeinsamer Rechtsnormen für mindestens zwei Staaten beschäftigt:  
internationale Rechtsvereinheitlichung

- nicht innerstaatliche Rechtsvereinheitlichung, z.B. bei Eroberungen in der Geschichte oder bei staatlichem Einigungsprozess oder innerhalb eines föderalen Staates (USA, Schweiz; auch historisch, z.B. Dt., F)
- nicht bloße (Teil-)Rezeption ausländischen Rechts (keine „gemeinsamen“ RNormen geschaffen), z.B. Türkei, Japan (auch: Theorienrezeption), aber auch punktuell (als Ergebnis von Rechtsvergleichung bei konkreten Gesetzesvorhaben)

- Verhältnis zu verwandten Begriffen

= (Internationales) Einheitsrecht = Ergebnis der R Vereinheitlichung (Prozess)

= Rechtsangleichung (approximation or harmonization of laws), Rechtsharmonisierung = nur gradueller Unterschied: es gibt praktisch nirgends „vollständige“ (Rechts-)Einheit, auch nicht in besonderen Themenbereichen, da immer einige Fragen offen bleiben (häufig sogar bewusst offen bleiben sollen), die unter Rückgriff auf nicht vereinheitlichtes „autonomes“ Recht gelöst werden müssen. Im einzelnen abhängig von jeweiliger RQuelle des EinheitsR und polit. Willen der Gesetzgeber bzw. Verfasser des EinheitsR. Thematik der Auslegung: „(vertrags-)autonom“ oder unter Rückgriff auf nat. Recht?

3. Gegenstand: Recht in allen Disziplinen (Öff. Recht, Privatrecht, Strafrecht) --> öff., priv-r, straf-r R Vereinheitlichung, z.B. EMRK, CISG, Cybercrime-Konvention des Europarates. Aber Schwerpunkt dieser Vorlesung liegt auf Rechtsvereinheitlichung im PrivatR, insbes. im privaten Wirtschaftsrecht.

## D. Aufgaben im Zusammenhang mit Rechtsvereinheitlichung

**I. Forensisch-praktische Funktion:** Informationsgrundlage für Rechtsanwälte + Gerichte (Rechtsberatung und Fallentscheidung durch Interpretation von EinheitsR: z.B. EU)

Beispiel: Rechtsgutachten zu ausländ. R, das auf EinheitsR beruht. Eigene Praxis z.B. zu Genfer Wechselrechtsübereinkommen 1930. Zusammenschau der Auslegung des EinheitsR und nationaler Interpretation.

## II. Wissenschaftliche Funktion

1. Mögliche Varianten:

- Suche nach „**bester Lösung**“, die zugleich sachadäquat und praktisch realisierbar sein soll
- oder Suche nach (immerhin einheitlichen) „Minimalstandards“
- Meist Kompromiss zw. verschiedenen nationalen R Vorstellungen nötig. Dabei Problem, dass u.U. nur ein kleinster gemeinsamer Nenner erreichbar ist oder sogar inhaltlich defekte Lösungen gefunden werden. Dann finden solche Lösungen idR keine breite Akzeptanz.

2. Rechtspolitisch steht dem Gedanken der Rechtsvereinheitlichung das Gegenkonzept der Konkurrenz von Rechtsordnungen gegenüber. Danach soll sich die beste Rechtsordnung im Kampf der Ideen durchsetzen, dies werde auch durch die privaten Parteien getragen, die z.B. das aus ihrer Sicht bestgeeignete Recht wählen. Aber: nicht immer setzt sich „das beste“ nationale Recht durch, vielfältige Umstände spielen eine Rolle.

3. Gegenstand der wissenschaftlichen Befassung mit dem Thema der Rechtsvereinheitlichung ist auch die systematische Strukturierung dieses Themengebiets. Kropholler unterscheidet

einen „allgemeinen Teil“ der Rechtsvereinheitlichung vom „besonderen Teil“. Der allgemeine Teil bemüht sich um allgemeine Aussagen über die Rechtsquellen und die Methodik der Rechtsangleichung. Der besondere Teil der Rechtsangleichung befasst sich mit den einzelnen Sachbereichen und Regelungsquellen der Rechtsangleichung, z.B. Kaufrecht, Zivilverfahrensrecht etc.

**II. Legislative Funktion:** Unterstützung des Gesetzgebers, nationale und internationale Ebene (auch EU): „legislative Rechtsvereinheitlichung“

→ z.B. wissenschaftlichen Gremien zur Vorbereitung eines Europäischen Zivilgesetzbuchs oder einer Art „Restatement“ des Europ. Zivilrechts: Modellgesetz?

**III. Wie wird bzw. sollte methodisch gearbeitet werden, um ein qualitativ gutes Ergebnis von Rechtsvereinheitlichung zu erzielen,** z.B. in internationalen Gremien (EU, UNCITRAL etc.):

- 1) Erkennen des Problems, das durch Rechtsvereinheitlichung gelöst werden soll,
- 2) systematische Aufnahme von Vorschlägen,
- 3) eigene wissenschaftliche Erschließung des Problems unter Nutzung rechtsvergleichender Arbeitstechnik,
- 4) Erstellung eines Fragebogens „ohne Voreingenommenheit“ (Praxis manchmal anders),
- 5) Zuziehung (repräsentativer) Experten,
- 6) nach Möglichkeit Transparenz der weiteren Arbeit (Rückkopplung mit Staaten, NGOs, Experten etc.),
- 7) Klärung der Sprachenfrage bei der Vorbereitung der Arbeit – davon hängt oft Ergebnis der Arbeit ab,
- 8) Einbezug von Nachbardisziplinen (z.B. Wirtschaftswissenschaft, Soziologie)
- 9) Wahl des/der Arbeitsgruppenmitglieder, des Verantwortlichen für die Vorbereitung des Ergebnisses,
- 10) Nutzung verschiedener, sich ggf. ergänzender Instrumente (Abkommen, ModellG, amtl. Kommentare, legislative guides etc.).
- 11) Verbreitung der Information über das Ergebnis der R.Vereinheitlichung, z.B. wiss. Artikel, Schulungsmaßnahmen, etc.
- 12) Implementierung/Umsetzung des Einheitsrechts

## **E. Nachbardisziplinen**

I. Rechtsgeschichte: historische Erfahrungen der R.Vereinheitlichung, z.B. Dt. im 19. Jhr.

II. Rechtsvergleichung: typischerweise Voraussetzung für R.Vereinheitlichung, auch notwendiges Begleitelement für Auslegung von EinheitsR.

III. Rechtssoziologie, Ökonomische Analyse des Rechts: Erfolgreiche R.Vereinheitlichung setzt Rückgriff auf Erkenntnisse und Methodik der Soziologie (Wissenschaft vom Verhalten in der Gesellschaft; methodisch s. z.B. Empirische Sozialforschung) und der Ökonomischen Analyse des Rechts voraus.

#### IV. Internationales Privatrecht

- KollisionsR häufig selbst Gegenstand der R Vereinheitlichung
- EinheitsR ist manchmal vorrangig vor koll-r Anknüpfung, manchmal aber auch erst nach Bestimmung des anwendbaren R durch KollR anwendbar (vgl. UN-KaufR)
- Offene Fragen im Rahmen EinheitsR können u.U. nur mit Hilfe einer koll-r Bestimmung des anwendbaren R gelöst werden
- Bestimmte R Institute des IPR können u.a. auch ungeschrieben im EinheitsR Anwendung finden, z.B. Vorfragenanknüpfung, ordre public

#### F. Geschichtliche Skizze

- EinheitsR hat tiefe histor. Wurzeln, z.B. Verträge zw. griechischen Staatstaaten, ggs. Beeinflussung griechischer Verfassungen. Staatstheoretische Schriften des Aristoteles („Politik“) fußen auf Vergleich von zahlreichen griechischen Stadtstaatenverfassungen. Ähnl. bereits Platon, dessen staatsphilosoph. Werk „Nomoi“ die Rechtssätze griech. Stadtstaaten als Grundlage für Konstruktion eines idealen Staates benutzt → Staatsphilosophie
- Römisches R als Beispiel für R Vereinheitlichung iwS: einerseits Auferlegung röm. R als Recht der Eroberungsmacht, aber jdf. in späterer Zeit waren Juristen aus dem ganzen römischen Reich an einheitlicher R Entwicklung beteiligt. Ähnlich die Vermischung röm. R mit den Rechten der Germanen etc. in der Völkerwanderungszeit
- Mittelalter: Rechtsvereinheitlichung durch „universale“ Regelungen (röm. Recht, kanon. Recht).
- Neuzeit: R Vereinheitlichung im Rahmen der Staatenbildung (z.B. allmähliche Vereinheitlichung des frz. Rechts, des R im Vereinigtem Königreich etc.)
- Aufschwung R Vereinheitlichung ab 2. Hälfte des 19. Jhr.:
  - = Rechtsvereinheitlichung z.B. im Rahmen des Deutschen Bundes: ADHGB 1861. Ähnl. später Vorarbeiten BGB sowie in der Schweiz Eugen Huber, „Vater“ des ZGB 1907 und des OR 1911.
  - = Haager Konferenz für IPR, Vereinheitlichung des Wechsel- und ScheckR, Berner Verbandsübereinkunft u.a.
  - = Wissenschaft: z.B. William Burge (engl. RA und Politiker im 19.Jhr., Verfasser der „Commentaries on Colonial and Foreign Laws“, 1838: Informationsgrundlage für Privy Council → führt zu einheitl. Gesetzen des British Empire)
- intensiv seit Anfang und besonders Mitte 20. Jhr. (angeregt durch EU! UN-Suborganisationen etc.).

#### G. Literatur, Rechtsprechung

##### I. Literatur:

##### 1. Monographien:

**Standardwerk: Jan Kropholler, Internationales EinheitsR (1975).**

2. Unüberschaubare Zahl von Abhandlungen zu Teilbereichen der R Vereinheitlichung, z.B. CISG, SchiedsverfahrensR u.a.; s. z.B. in Schriftenreihen des Max-Planck-Instituts HH und vieler wissenschaftlicher Verlage.

4. „Casebooks“:

z.B. Ius Commune Casebooks von Hart Publishing, z.B. van Gerven, Cases Materials and Texts on National, Supranational and International Tort Law (1999): dient zugleich der R Vergleichung und der R Vereinheitlichung

5. Zeitschriften:

a) Uniform Law Review (UNIDROIT)

b) Zeitschriften aus Bereichen IPR und R vgl: RabelsZ, IPRax, RIW

6. Internet!! mailing-lists, Webseiten etc.

a) LexisNexis und Westlaw als sehr umfangreiche kommerzielle Volltextdatenbanken zu zahlreichen ausländischen Rechten und internat. Materialien. Ab 1. Februar 2011 bis Ende 2014 auf Campus der CAU zugänglich, wurde dann abbestellt.

b) Ferner (schwächer) HeinOnline: Seit 2011 auf Campus allgemein zugänglich über Universitätsbibliothek Kiel.

c) Spezialisierte nichtkommerzielle Datenbanken:

**Online-Datenbank CLOUT:** nat. Rspr zu UNCITRAL-Texten,  
[http://www.uncitral.org/uncitral/en/case\\_law.html](http://www.uncitral.org/uncitral/en/case_law.html)

Ähnlich die Datenbank UNILEX von UNIDROIT: <http://www.unilex.info> (zu CISG und Unidroit Principles of Int. Commercial Contracts).

II. Rechtsprechung zu Einheitsrecht:

(dt.) IPRspr., ausländ. Fachzeitschriften S.auch IPG.

Häufig auch im Internet, z.B. UNCITRAL-Webseite ([www.uncitral.org](http://www.uncitral.org) → CLOUT), EuGH ([www.curia.eu](http://www.curia.eu)).

*Literaturhinweis zur Nacharbeit:*

Allgemein: Kropholler, Internat. EinheitsR §§ 2, 17 – 19

Speziell zur ersten Vorlesung:

Beitrag von Kronke zum 75-jährigen Bestehen von Unidroit:

<http://www.unidroit.org/english/publications/review/articles/2003-1&2-kronke-e.pdf>

Ferner: Graveson, The International Unification of Law, American Journal of Comparative Law, Vol. 16, No. 1/2, The International Unification of Law: A Symposium (Winter - Spring, 1968), pp. 4-12 (zugänglich bei [www.jstor.org](http://www.jstor.org)).